



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 27.03.2024**Folgen des Korruptionsskandals um Alexander B.****und**

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Kürzlich wurde bekannt, dass ein zweiter Staatsanwalt im Zusammenhang mit dem Korruptionsskandal um den Oberstaatsanwalt Alexander B. angeklagt wurde. Es soll sich dabei um einen früheren Kollegen des B. bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt handeln. Laut Berichterstattung soll es sich beim Strafvorwurf um Beihilfe zur Untreue handeln. Auch soll es Ermittlungen gegen einen dritten Staatsanwalt in Zusammenhang damit geben (siehe → <https://www.hessenschau.de/panorama/anklage-gegen-weiteren-frankfurter-staatsanwalt-v1,anklage-staatsanwalt-102.html>, zuletzt abgerufen am 27.03.2024). Fraglich erscheint momentan außerdem, ob das Land Hessen B. wegen der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht in Regress nehmen kann – es soll sich bei der möglichen Forderung um einen zweistelligen Millionenbetrag handeln.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie stellt sich die Beihilfe zur Untreue des „zweiten Staatsanwalts“ konkret dar?

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu Untreuehandlungen des gesondert verfolgten Alexander B. in Zusammenhang mit Gutachtenaufträgen an private Sachverständige Beihilfe geleistet zu haben. Dabei handelt es sich konkret um den Vorwurf der Aufrechterhaltung und Fortführung von in der Sache nicht erforderlichen Gutachtenaufträgen, die der noch nicht rechtskräftig verurteilte Alexander B. bereits zuvor erteilt hatte. Des Weiteren wird ihm zur Last gelegt, im Einvernehmen mit Alexander B. unzulässige Aufträge zur Fertigung von wesentlichen Teilen von Anklageschriften an die Sachverständigen erteilt bzw. aufrechterhalten zu haben.

Frage 2 Wie viel Prozent seiner Besoldung erhält der „zweite Staatsanwalt“, der vorläufig suspendiert worden sein soll, derzeit?

Frage 5 Wie viel Prozent seiner Besoldung erhält er derzeit?

Die Fragen 2 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Mitteilung, welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen inklusive eines möglichen Einbehalts von Dienstbezügen gegen die betroffenen Beamten ergriffen wurden, ist nicht mit dem gesetzlichen Schutz der Vertraulichkeiten von Personaldaten (§ 50 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, § 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) vereinbar.

Frage 3 Es sollen auch Ermittlungen gegen einen „dritten Staatsanwalt“ geführt werden. Wann ist mit dem Ende des Ermittlungsverfahrens zu rechnen?

Frage 4 Wegen welchen Vorwurfs wird gegen den „dritten Staatsanwalt“ ermittelt?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Über das konkrete Ermittlungsergebnis und die das Verfahren abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann derzeit aus verfahrensrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden.

Frage 6 Gibt es weitere Verdachtsfälle, mithin weitere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der Justiz, gegen die im Zusammenhang mit dem Korruptionsskandal ermittelt wird?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Frankfurt hat berichtet, dass dies nicht der Fall sei.

Frage 7 Wird das Land Hessen Alexander B. aufgrund der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht in Regress nehmen?

Das Land Hessen, vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, macht gegenüber Alexander B. Schadensersatz nach § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) geltend.

Frage 8 In welcher Höhe könnte es Rückförderungsansprüche gegen Alexander B. geben?

Aktuell wird Alexander B. auf einen Betrag in zweistelliger Millionenhöhe in Regress genommen.

Frage 9 Wie weit ist das Verfahren hinsichtlich der Geltendmachung der Rückförderungsansprüche? Bitte ausführen, ob die Forderungen bestandkräftig sind und ob Schadensersatzforderungen bereits geltend gemacht wurden.

Die vorgenannten Ansprüche sind durch mehrere Bescheide festgesetzt worden, die sämtlich noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Frage 10 Wird ein Regress auch gegenüber den beiden anderen Staatsanwälten geprüft?

Ja.

Wiesbaden, 15. Mai 2024

Christian Heinz